



Allgemeinverfügung des Landkreises Biberach über die Zuteilung der Grundstücke und Gebäude des ehemaligen Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16 auf die Kehrbezirke Biberach Nr. 1, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 18

Auf der Grundlage des § 7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) i.V. m. mit § 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeits-Gesetzes (SchfZuG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die sich auf dem Gebiet des Landkreises Biberach befindlichen Grundstücke und Räume aus dem aufgelösten Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16 werden ab dem 01.01.2023 wie folgt aufgeteilt:

a.) Die Grundstücke und Räume in den Ortschaften **Ittenhausen, Dürrenwaldstetten und Friedingen** werden dem **Kehrbezirk Biberach Nr. 1** zugeordnet.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Bezirk Biberach Nr. 1 ist aufgrund der Bestellung am 01.12.2016 Herr Timo Merkle.

b.) Die Grundstücke und Räume in der Ortschaft **Langenenslingen** in den Straßen Amselweg, Bei der Schule, Brechgrubenweg, Egelseestraße, Eichbergstraße, Finkenweg, Habsburgerstraße, Hohenzollernstraße, Holzgasse außer Räume Hausnummer 1 und 2, Kirchweg, Lerchenweg, Riederhofweg, Schloßstraße, Starenweg, Stuckenstraße, Veringenstraße sowie Welfenstraße und der Ortschaft **Wilflingen** werden dem **Kehrbezirk Biberach Nr. 9** zugeordnet.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Bezirk Biberach Nr. 9 ist aufgrund der Bestellung am 08.04.2021 Herr Mirco Krumtüngr.

c.) Die Grundstücke und Räume in den Ortschaften **Pflummern** werden dem **Kehrbezirk Biberach Nr. 10** zugeordnet.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Bezirk Biberach Nr. 10 ist aufgrund der Bestellung am 01.03.2021 Herr Stefan Arb.

d.) Die Grundstücke und Räume in den Ortschaften **Emerfeld, Egelfingen und Billafingen** werden dem **Kehrbezirk Biberach Nr. 18** zugeordnet.

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Bezirk Biberach Nr. 18 ist aufgrund der Bestellung am 01.01.2022 Herr Elmar Böhmer.

2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Der Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16, dem auch Grundstücke und Räume auf dem Gebiet des Landkreises Biberach zugeordnet waren, wurde mit Allgemeinverfügung vom 06.12.2022 durch das Landratsamt Sigmaringen zum 01.01.2023 aufgelöst. Nachdem dieser Bezirk nach Ausschreibung nicht mehr besetzt werden konnte und eine weitere kommissarisch Verwaltung durch den angrenzenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister nicht mehr möglich war, bestand Einigkeit zwischen den Landkreisen Biberach und Sigmaringen den Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16 entsprechend der Kreisgrenze zu teilen.

II.

Gemäß § 7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) richtet die zuständige Behörde zur Überprüfung der Pflichten nach § 1 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, Kehrbezirke ein. Zuständig ist gem. § 23 SchfHwG i.V.m. § 1 Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz Baden-Württemberg und § 15 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) Landesverwaltungsgesetz das Landratsamt Biberach.

Von einer Anhörung ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4. Landesverwaltungsverfahrensgesetz nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Zu Ziffer 1.

Die Einrichtung eines eigenständigen Kehrbezirkes aus dem durch die Anpassung an die Kreisgrenze entstandenen vakanten Bereich im Landkreis Biberach wäre zwar möglich. Aufgrund des geringen Volumens und der damit einhergehenden wirtschaftlich geringen Attraktivität ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre eine Bewerbung für die Besetzung jedoch nicht zu erwarten. Besetzungsversuche blieben erfolglos. Der Bezirk müsste zulasten der Betriebs- und Brandsicherheit langfristig kommissarisch durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks verwaltet werden. Demgegenüber kann durch die Aufteilung des vakanten Bereiches auf vier bestehende Kehrbezirke die Betriebs- und Brandsicherheit vollständig gewährleistet werden.

Zu Ziffer 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend geboten und beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen bzw. im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt angeordnet hat, besonders angeordnet wird. Es besteht ein öffentliches Interesse, die Grundstücke und Räume aus dem ehemaligen Kehrbezirk Sigmaringen Nr. 16 auf die umliegenden Kehrbezirke aufzuteilen, um zum einen die Betriebs- und Brandsicherheit zukünftig zu gewährleisten und zum anderen die Attraktivität der Kehrbezirke aufrecht zu erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Gebäude sind auf die lückenlose Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten auf Grund der Betriebs- und Brandsicherheit angewiesen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da die Betriebs- und Brandsicherheit in den betreffenden Gebäuden auf andere Weise nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, erhoben werden.

Biberach, den 16.12.2022



Maximilian Laemmle
Amtsleiter Ordnungsamt

Dieses Dokument wurde am 16.12.2022 auf der Internetseite des Landkreises Biberach <https://www.biberach.de/> bereitgestellt.